

# WENZEL & HERZOG GMBH

## GAS - HEIZUNG – SANITÄR

Wärmepumpen · Solar · Holzheiztechnik · Gartenberegnungsanlagen · Wohnraumlüftung  
Boot und Caravan Propangas-Fachbetrieb · Zentralstaubsaugeranlagen



Seite 1 von 6

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und haustechnische Anlagen

*Die AGB sind Bestandteil aller Angebote und Verträge*

#### Geltung der Bedingungen

1. Die Vertragsgrundlage für diesen Auftrag bilden die Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil B + C (VOB/B) sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit letztere vom Auftragnehmer nicht schriftlich angenommen werden.
2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder - soweit eine solche nicht vorliegt - dessen Angebot maßgebend.
3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen - wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet, nur angenähert maßgebend. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Anbieters weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden
4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft, usw.) nicht aggressiv sind.
5. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
6. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

#### Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

1. Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstandenen Kosten.

# WENZEL & HERZOG GMBH

## GAS - HEIZUNG – SANITÄR

Wärmepumpen · Solar · Holzheiztechnik · Gartenberegnungsanlagen · Wohnraumlüftung  
Boot und Caravan Propangas-Fachbetrieb · Zentralstaubsaugeranlagen



Seite 2 von 6

### Preis und Zahlung

1. Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung der gesamten Anlage. Sie verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (Leistungspreise).
2. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.
3. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.
4. Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht wurden, berechtigen den Auftragnehmer, die nach Angebotsangabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen.
5. Für im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auszuführen sind, werden Material und Lohn mit einem Zuschlag berechnet.
6. Für alle Zahlungen gilt § 16 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), DN 1961 - Ausgabe 1979.
  - a. Bei Auftragserteilung ist 1/3 der Auftragssumme fällig, spätestens jedoch bei Materialbereitstellung 2/3 der Auftragssumme. Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung.
  - b. Mängel an der gelieferten Ware oder Leistung berechtigen den Auftraggeber nicht, die Zahlung zu verweigern. Wir gestehen dem Auftraggeber das Recht zu, bei berechtigten Reklamationen 10% der Rechnungssumme bis zur Erledigung der Reklamation einzubehalten.
7. Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet; etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8. Zahlungen werden auf die älteste Forderung verrechnet. Ab Verzug werden Zinsen in Höhe von 4,5% über dem jeweiligen Satz der Großbanken für Kontokorrentkredite zuzüglich eines sonstigen Verzugschadens (z.B. Mahnkosten u.Ä.) berechnet. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Eine Abtretung von Forderungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

# WENZEL & HERZOG GMBH

## GAS - HEIZUNG – SANITÄR

Wärmepumpen · Solar · Holzheiztechnik · Gartenberegnungsanlagen · Wohnraumlüftung  
Boot und Caravan Propangas-Fachbetrieb · Zentralstaubsaugeranlagen



Seite 3 von 6

### Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. Wir behalten unser Eigentum an gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich sonstiger Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft, gleich aus welchem Rechtsgrund diese herrühren. Das gilt bei Wechseln/Schecks bis zu deren Einlösung. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung auch für unsere Saldoforderung.
2. Der Käufer hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Eine Weiterveräußerung oder Verbrauch sowie die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung darf nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und so lange erfolgen, wie der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Die Rücknahme von Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt, wenn dies dem Käufer ausdrücklich mitgeteilt wurde.
3. Wird unsere Ware verarbeitet, vermischt, verbunden oder verbraucht, so überträgt der Käufer zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt wertanteilmäßig (Rechnungswert) sein (Mit-) Eigentum an der neu entstandenen Sache (Sicherungseigentum) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Alle Forderungen aus der Verarbeitung, Vermischung, Verbrauch oder Veräußerung unserer Vorbehaltsware oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentums tritt der Käufer in Höhe des Restkaufpreisanspruches mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt an uns ab. Wird Ware, an der wir Miteigentum haben, veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den erstrangigen Forderungsteil, der unserem Miteigentumsteil entspricht.
4. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte aus Weiterveräußerung einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, an uns zu bezahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderung so lange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber erfüllt. Von Pfändungen und anderweitigem Zugriff Dritter, durch welche unsere Sache oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form (z.B. Faustpfand) zu fordern.
6. Übersteigt der Wert der für uns aufgrund der vorstehenden Absätze eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben oder deren Freigabe veranlassen.

# WENZEL & HERZOG GMBH

## GAS - HEIZUNG – SANITÄR

Wärmepumpen · Solar · Holzheiztechnik · Gartenberegnungsanlagen · Wohnraumlüftung  
Boot und Caravan Propangas-Fachbetrieb · Zentralstaubsaugeranlagen



Seite 4 von 6

### Montage, Ausführungsfrist und Haftung bei Schweißarbeiten

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Baum soweit fortgeschritten sind, dass die Montage unbehindert durchgeführt werden kann. Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigungen (siehe Punkt - Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen -) sowie nicht vor Eingang der eventuell vereinbarten Anzahlung.
2. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Schäden, die nicht an der Anlage selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
3. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.
4. Wir machen darauf aufmerksam, dass sofern nichts anderes vereinbart ist, Demontearbeiten nur gegen gesonderte Berechnung durchgeführt werden. Einfuge- und Einputzarbeiten sowie Einschäumung oder Ausfüllung mit Mineralfaserstoffen gehören nicht zu unseren Leistungen. Sollte sich beim Aufmaß oder bei der Montage herausstellen, dass solche zusätzliche Arbeiten ausgeführt werden müssen oder werden diese vom Besteller gewünscht, so werden diese nur nach Vereinbarung mit dem Aufmesser, Monteur oder nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung ausgeführt und gesondert berechnet.

### Rücktritt

1. Tritt der Auftraggeber aus einem von uns nicht zu vertretenden Anlass vom Vertrag zurück, oder kann die Anlage infolge eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, nicht eingebaut werden, so ist der Besteller zum Schadenersatz verpflichtet. Dieser beträgt 25% der Auftragssumme. Bei Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt vom Kauf nicht möglich.

# WENZEL & HERZOG GMBH

## GAS - HEIZUNG – SANITÄR

Wärmepumpen · Solar · Holzheiztechnik · Gartenberegnungsanlagen · Wohnraumlüftung  
Boot und Caravan Propangas-Fachbetrieb · Zentralstaubsaugeranlagen



Seite 5 von 6

### Abnahme und Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere Umstände zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung bisher ausgeführter Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.
2. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Auftraggeber hierbei nicht mitgewirkt hat. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.
3. Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienungspersonal des Auftraggebers vom Auftragnehmer in der Bedienung der Anlage unterwiesen.

### Gewährleistung und Schadenersatz

1. Für die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gilt § 13 VOB/B. Gemäß § 2, Abs. 1+2 des AGB-Gesetzes weisen wir darauf hin, falls Ihnen die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) nicht vorliegt, so können Sie diese im Buchhandel beziehen oder aber Sie haben die Möglichkeit der Einsichtnahme in unserem Geschäftslokal.

### Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Eisenhüttenstadt. Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist Eisenhüttenstadt.

### Rechtswahl

1. Für jegliche Streitigkeit aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des einheitlichen Kaufgesetzes und des einheitlichen Kaufabschlussgesetzes ist ausgeschlossen.

### Datenschutz

1. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten werden bei uns gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben, sofern dies in besonderen Fällen (z.B. Servicetechnikereinsatz von Fremdfirmen) nicht anders mit Ihnen vereinbart wurde.

# WENZEL & HERZOG GMBH

## GAS - HEIZUNG – SANITÄR

Wärmepumpen · Solar · Holzheiztechnik · Gartenberegnungsanlagen · Wohnraumlüftung  
Boot und Caravan Propangas-Fachbetrieb · Zentralstaubsaugeranlagen



Seite 6 von 6

### Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt (z.B. öffentliche Unruhen u.Ä.), unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. Streik, Aussperrung, usw.) und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände (wie fehlerhafte oder verzögerte Selbstbelieferung, Ausfall des Vorlieferanten -z.B. aufgrund Konkurs, Vergleich oder sonstiger Einstellung der Produktion-, Verkehrsstörungen usw.) sowie alle unabwendbaren Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns im Umfang und für die Dauer der Behinderung die Lieferung/Leistung ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben.